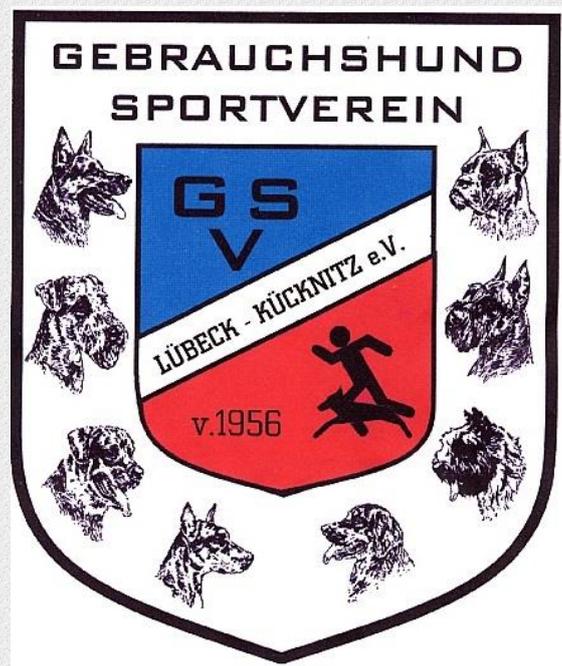




VEREINSSATZUNG

des GSV Lübeck – Kücknitz e.V. von 1956



25. JANUAR 2019

GSV LÜBECK – KÜCKNTZ E.V.
Hohenstern 30, 23569 Lübeck Pöppendorf

Vereinssatzung

Für den Zweigverein Lübeck-Kücknitz e.V. im Deutschen Verband für Gebrauchshundvereine e.V. – DVG. Deutscher Verband für das Polizei –und Schutzhundwesen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Gebrauchshund Sportverein Lübeck-Kücknitz e.V. von 1956, genannt GSV Lübeck - Kücknitz.

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck - Kücknitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V..

In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Schleswig-Holstein an.

Die Satzung und Ordnungen des DVG sowie Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Hundefreunden zur Förderung von hundesportlichen Aktivitäten, ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigen –Verordnung.

Darüber hinaus fördert er die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die Bestrebungen des Tierschutzes und des Deutschen Sportbundes.

§ 5 Aufgaben des Vereins

Mittel für die Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Schaffung von Übungsplätzen und Erhalten von Geräten für die Ausbildung von Hunden.
- b) Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder.
- c) Durchführung von Prüfungen für alle Sportarten in der Hundeausbildung, die vom GSV Kücknitz angeboten werden.
- d) allgemeine Werbeveranstaltungen, Durchführung von Turnieren und sonstige Wettbewerbe mit Hunden.
- e) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander.
- f) Betreuung von Jugendgruppen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und nicht wegen unehrenhafter Handlung bestraft sind.

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für Ablehnung kann nicht verlangt werden.

Über die Aufnahme ist die nächste Mitgliederversammlung und der Antragsteller durch Aushändigung des Mitgliedsausweises zu unterrichten.

Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur auf Vorschlag durch die Jahreshauptversammlung erfolgen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt und wählbar, unbeschadet der Zugehörigkeitsdauer zum Verein.

Er hat das Recht auf Einspruch gegen unsachliche und unsachgemäße Anweisungen und Forderungen, besitzt den Anspruch auf sachgemäße und verständnisvolle Hinweise und Belehrungen, die der Ausbildung des Hundes und seines Führers dienlich sind.

Diese Rechte ruhen, solange sich das Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten
- d) das Vereinseigentum zu schonen und in Stand zu halten.
- e) sich den Anordnungen des Ausbildungswartes während der Übungsstunden zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters oder Leistungsrichters Folge zu leisten.
- f) die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des Verbandes zu achten
- g) die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankung des Hundes oder bei begründetem Verdacht genau zu beachten.
- h) den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen.
- i) als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihn regelmäßig impfen zu lassen, wenn der Hund auf dem Übungsplatz oder bei Prüfungen geführt werden soll. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Versicherungspolice und den Impfpass einzusehen.
- j) sich anteilig an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen, wenn sie auf der Platzanlage des Vereins ihren Hund ausbilden oder führen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird jeweils nach Bedarf auf der Jahreshauptversammlung im Jahr festgelegt. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nachweisbar Erkrankte, sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

- k) alles zu unterlassen, was dem Verein schadet und seinen Zielen und Zwecken zuwiderhandelt.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch den Tod
- c) durch schriftliche Austritterklärung, wenn diese mindestens ein Monat vor Schluss eines Kalenderjahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist.
- d) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn der Beitrag trotz schriftlicher Erinnerung mehr als sechs Monate rückständig ist.
- b) wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens wegen unehrenhafter Handlungen.
- c) bei groben Verstößen gegen die Mitgliedspflichten nach § 8 dieser Satzung oder bei Vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten.
- d) bei unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhalten.
- e) wegen Schädigung des Ansehens des GSV Lübeck –Kücknitz e.V..

Der Ausschluss kann für einen Zeitraum oder für dauernd erfolgen. Dem Mitglied sind die Gründe für den Ausschlussantrag schriftlich vom Vorsitzenden mitzuteilen.

Es ist mit einer Frist von 10 Tagen zur Versammlung bzw. Sitzung auf welcher der Ausschlussantrag behandelt werden soll, per Einschreiben zu laden.

Gegen einen beschlossenen Ausschluss gibt es keine Berufung bei einer übergeordneten Stelle des Verbandes.

Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen und Vermögen des Vereins oder des Verbandes nach sich.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Ausbildungswart
- c) dem Übungsleiter im Turnierhundsport
- d) dem Übungsleiter im Obedience
- e) dem Übungsleiter im Rally Obedience
- f) dem Übungsleiter im Mantrailing
- g) dem Platzwart
- h) dem Gerätewart
- i) dem Leiter der Jugendgruppe
- j) den zwei Beisitzern

Für alle Vorstandmitglieder können je nach Lage Ersatzmitglieder oder Vertreter gewählt werden.

§ 11 Amtsdauer

Die Vorstandmitglieder werden von der 1. Mitgliederversammlung des Jahres - die Jahreshauptversammlung- auf zwei Jahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende, Kassenwart, Ausbildungswart werden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen, alle übrigen Vorstandmitglieder in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht die Wahl durch Stimmzettel beschlossen wird (dafür ist eine Stimme erforderlich). Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin kann vom Vorstand ein Mitglied mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden.

Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Jedoch werden, die den Vorstandmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandene Auslagen vom Verein vergütet.

§ 12 Beschlüsse

Der geschäftsführenden – und der Gesamtvorstand tagen nach Bedarf.

Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet.

Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich.

Zusätzlich ist für zwei Jahre ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.

Vorstandmitglieder dürfen nicht gewählt werden.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, zum Ende jedes Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen und wenn erforderlich mündlich zu erläutern.

§ 14 Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit der Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- b) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen zum Vorstand
- f) Wahl eines Kassenprüfers
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit gleicher Frist und in gleicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die erste Mitgliederversammlung des Jahres findet im 1. Quartal des Jahres statt. Darüber hinaus ist im zweiten Halbjahr eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie sind vom 1. Vorsitzenden/Stellvertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Eine schriftliche Einladung ist nicht erforderlich, wenn die Versammlungstermine auf der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben und im Vereinsheim ausgehängt werden.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins zu Händen des 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Der Vorsitzende kann auch ein Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht die Versammlung die Abstimmung durch Stimmzettel beschließt.

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss von der nächsten Versammlung mit gleicher Art genehmigt werden.

Bei Verhinderung des Schriftführers ist vom Versammlungsleiter ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes mit der Abfassung des Protokolls zu beauftragen.

§ 15 Beiträge

Die Jahreshauptversammlung legt den Jahresbeitrag fest. In diesem Beitrag müssen die Beiträge an den Verband und seine Gliederungen eingeschlossen sein.

Der Jahresbeitrag muss bis zum 31.03. des laufenden Jahres bezahlt werden.

Auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand sind halb- vierteljährliche Zahlungen statthaft.

Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Neu eintretende Mitglieder zahlen zu ihrem Jahresbeitrag einen einmaligen Kostenbeitrag zur Erhaltung der Platzanlage und des Vereinsheimes.

Der einmalige Kostenbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Zusätzlich muss eine einmalige Gebühr, die vom DVG festgelegt wurde, zur Aufnahme in den DVG gezahlt werden.

Werden von einem Mitglied auf der Platzanlage des Vereins oder mit Hilfe von Einrichtungen des Vereins Hunde ausgebildet, deren Halter nicht Mitglied des Vereins ist, kann von diesem Mitglied für jeden geführten Hund ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von einem Jahresbeitrag erhoben werden.

§ 16 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank angelegt werden. Es ist jedoch dem Kassenwart gestattet, einen angemessenen Barbetrag zu Bestreitung der laufenden Ausgaben für etwa ein Vierteljahr in der Kasse zu führen. Die Höhe des Betrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

§ 17 Ehrengerichtsbarkeit

Zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Verein und Vereinsmitgliedern wird eine Ehrengerichtskommission von drei Mitgliedern gebildet.

Sie führt die Bezeichnung „Ehrenrat des GSV Kücknitz“

Für die Tätigkeit ist die Ehrengerichtsordnung des DVG bindend. Sie wählt ihren Vorsitzenden selbst.

Der Ehrenrat ist im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders dazu einberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung zu dieser Versammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher erfolgen. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das bei Auflösung des Vereins noch vorhandene Vermögen und die Sachwerte fallen dem Deutschen Roten Kreuz mit der Auflage zu, es zum Ankauf/Ausbildung von Blindenführhunden zu verwenden.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn sie die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt. Bei der Einladung zu der Jahreshauptversammlung/außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 25. Januar 2019 in Lübeck-Kücknitz beschlossen.

P. Hopp, 1. Vorsitzender

E. König, 2. Vorsitzender